



STADT GEISINGEN

Gemeinderat

21. Mai 2019

Vorlage Nr. 46

TOP 5 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) **Wildtalstraße 8, 10, 12, Geisingen**

Die Bauherrschaft plant den Neubau von drei Reihenhäusern mit drei Doppelgaragen auf dem Grundstück Flst.Nr. 3100/2 der Gemarkung Geisingen, Wildtalstraße 8, 10, 12. Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Am Wildtalweg“.

b) **Birkenweg 2, Leipferdingen**

Die Bauherrschaft plant den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück Flst.Nr. 2481/11 der Gemarkung Leipferdingen, Birkenweg 2. Das Baugrundstück liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen.

c) **Karl-Jäck-Straße 27, Geisingen**

Die Bauherren planen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 4107 der Gemarkung Geisingen, Karl-Jäck-Straße 27. Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Große Breite Süd“.

d) **Karl-Jäck-Straße 18, Geisingen**

Die Bauherren planen den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Flst.Nr. 4098 der Gemarkung Geisingen, Karl-Jäck-Straße 18. Das Baugrundstück liegt im Bereich des Bebauungsplanes „Große Breite Süd“.

e) **Bogengasse, Flst,Nr, 163, Geisingen**

Der Bauherr die Errichtung eines Doppel-Carports mit Geräteraum auf dem Grundstück Flst.Nr. 163 der Gemarkung Geisingen, Bogengasse. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlicher Stadtkern“.

f) **Karl-Blaser-Straße 2, Geisingen**

Die Bauherren planen den Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus auf dem Grundstück Flst.Nr. 4025 der Gemarkung Geisingen, Karl-Blaser-Straße 2. Der vorhandene Carport soll abgerissen werden. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Große Breite Süd“.

AZ: 613.1

g) **Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003,
Teilplan „Rohstoffsicherung“**

Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg beteiligt die Stadt Geisingen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 12 Abs. 2 LPlG am Verfahren zur 2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 – Teilplan „Rohstoffsicherung“. Das Gebiet der Stadt Geisingen ist durch die Änderung nicht betroffen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Geisingen erhebt keine Bedenken und Anregungen zur 2. Änderung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 – Teilplan „Rohstoffsicherung“.

Geisingen, 09. Mai 2019

Walter Hengstler
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter